

## Presseerklärung

22. Juni 2017

### **Richter pennt: Nächste Instanz hebt Urteil auf**

### **Richter hält Nickerchen: Urteil ungültig!**

*Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.* Die Szene könnte auch dem Drehbuch einer Filmkomödie entnommen sein, schmunzelt der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg: „Ein Richter döst während der Verhandlung immer wieder ein. Man sieht deutlich, dass ihm zuerst die Augen zufallen, dann sackt das Kinn zur Brust, der Kopf neigt sich leicht zur Seite und der Robenträger beginnt ganz tief zu atmen – wie im Schlaf. Selbst als ihm ein Richterkollege mehrmals dezent unter dem Richtertisch einen Fußtritt verpasst, schreckt er nur kurz auf, um danach wieder ein Nickerchen zu halten“.

Diese Peinlichkeit entstammt aber nicht der Feder eines Drehbuchautors, sondern hat sich tatsächlich so zugetragen – und zwar vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg in Stuttgart. Der müde ehrenamtliche Richter war zuvor schon dadurch negativ aufgefallen, dass er zu spät zur Verhandlung erschienen war. In dem Verfahren ging es für den Kläger um eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Sowohl vor dem Sozialgericht als auch vor dem Landessozialgericht hatte er damit allerdings keinen Erfolg.

Gleichwohl muss sein Fall vor dem Landessozialgericht in Stuttgart neu verhandelt werden. Der Grund: Das Bundessozialgericht hat das Urteil wegen eines Verfahrensfehlers einkassiert. Begründung: Es bestehe ein absoluter Revisionsgrund wegen nicht vorschriftsmäßiger Besetzung des Landessozialgerichts bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung. Der Richter habe während der gesamten Dauer der Verhandlung von 10:22 Uhr bis 10:48 Uhr mehr oder weniger geschlafen und die Augen erst wieder geöffnet, als der Prozess vorbei war. Die Kasseler Richter werteten das so, als ob der Richter gar nicht anwesend gewesen wäre.

Die vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts bedeutet, dass jeder Richter die zur Ausübung des Richteramts erforderliche Verhandlungsfähigkeit besitzt und damit auch in der Lage ist, die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung wahrzunehmen und sie aufzunehmen. Das wiederum setzt voraus, dass der Richter körperlich und geistig im Stande ist, der Verhandlung in allen ihren wesentlichen Abschnitten zu folgen. Das Gericht, also jeder einzelne Richter, muss seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewinnen, betonte das Bundessozialgericht. Nur wenn der Richter die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung aufgenommen hat, ist er seiner Aufgabe gewachsen, sich sein Urteil selbstständig und ohne wesentliche Hilfe der anderen Richter zu bilden und so an einer sachgerechten Entscheidung mitzuwirken.

Die damit gebotene Aufmerksamkeit, die ihn befähigt, der Verhandlung zu folgen und sich den Verhandlungsstoff anzueignen, fehlt einem Richter, der in der mündlichen

Verhandlung eingeschlafen ist. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Richter wesentlichen Vorgängen nicht mehr folgen konnte. „Allerdings sind Zeichen einer großen Ermüdung, Neigung zum Schlaf und das Kämpfen mit der Müdigkeit noch kein sicherer Beweis dafür, dass der Richter die Vorgänge in der Verhandlung nicht mehr wahrnehmen konnte. Auch das Schließen der Augen und das Senken des Kopfes auf die Brust, selbst wenn es sich nicht nur auf wenige Minuten beschränkt, beweist noch nicht, dass der Richter schläft“, warnt das Bundessozialgericht vor voreiligen Schlussfolgerungen bei der Beobachtung offensichtlich übermüdeten Richter. Diese Haltung könne nämlich auch zur geistigen Entspannung oder besonderen Konzentration eingenommen werden. Deshalb, so das Gericht weiter, dürfe erst dann davon ausgegangen werden, dass ein Richter schläft oder in anderer Weise „abwesend“ ist, wenn andere sichere Anzeichen hinzukommen, „wie beispielsweise tiefes, hörbares und gleichmäßiges Atmen oder gar Schnarchen oder ruckartiges Aufrichten mit Anzeichen von fehlender Orientierung“. Von Letzterem waren die Kasseler Richter im entschiedenen Fall (Beschluss vom 12.04.2017, Az.: B 13 R 289/16) ausgegangen.

„So etwas geht natürlich nicht. Bereits in der Vergangenheit mussten Gerichte über eingeschlafene Richterkollegen entscheiden oder auch eine Richterin, die während der mündlichen Verhandlung SMS auf ihrem Handy schrieb“, berichtet Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons. Auch wenn dieses Verhalten die absolute Ausnahme in deutschen Justizsälen darstelle, sei es gut zu wissen, dass die Prozessordnung den betroffenen Parteien die Möglichkeit biete, so zustande gekommene Urteile wieder aufzuheben, stellt Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons fest.

Fachanwälte für 23 Rechtsgebiete sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 22.06.2017 – Text zu ca. 5.399 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228, E-Mail: [info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](mailto:info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de).

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.584 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.